

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Gehlsbach über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“ Dobbertin

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung von M-V (in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S.458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2015 (GVOBl. M-V S.474) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S.146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Gehlsbach vom 14.12.2016 folgende erste Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Die Satzung der Gemeinde Gehlsbach über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“ vom 03.09.2014 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zur Berechnung der Gebühreneinheiten wird die Grundstücksgröße (in Quadratmetern) mittels nutzungsartabhängiger prozentualer Ab- bzw. Zuschläge nach folgender Tabelle ermittelt:

Nutzungsart	Abschlag in %	Zuschlag in %
Gebäudefläche, Straßen		200
Sonst. Flächen		100
Forst, Heide, Unland	50	
Gewässer	90	
Stehende Gewässer	50	
Landwirtschaftliche Flächen	0	

Je 10.000 Einheiten dieses nutzungsartbezogenen Flächenmaßstabes bilden eine Gebühreneinheit.“

2. Eingefügt werden in § 3 die Absätze 3 und 4 wie folgt:

„(3) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anwendung des Gebührensatzes auf die nach obigem Verfahren berechneten Gebühreneinheiten, wobei diese auf vier Nachkommastellen genau berücksichtigt werden. Die Höhe des Gebührensatzes wird jährlich aus der Beitragsumlage des Wasser- und Bodenverbandes an die Gemeinde neu ermittelt.

Der Gebührensatz beträgt 11,6352 EUR je Gebühreneinheit. Zu seiner Anpassung aufgrund geänderter Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes bedarf es eines satzungsändernden Beschlusses.

(4) Auf Grundlage des § 6 Absatz 3 Kommunalabgabengesetzes wird eine Mindestgebühr von 2,50 € von den Gebührenpflichtigen erhoben.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Gehlsbach, den 15.12.2016

gez. Stolper
Bürgermeisterin